

Vereinssatzung der Radsportvereinigung e.V., Rosenheim

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

Radsportvereinigung e.V., Rosenheim
- kurz RSV e.V., Rosenheim genannt -

und hat seinen Sitz in Rosenheim.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege des Radsports, insbesondere der Begeisterung und Heranführung der Jugend an diese Sportart und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral und tritt für demokratische und freiheitliche Lebensform ein. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Die Ziele des Vereins sollen u.a. durch folgende Mittel erreicht werden:

1. Durchführung von Radsportwettbewerben
2. Betreuung der Sportler bei Veranstaltungen
3. Planmäßige Schulung der Sportler und Funktionäre
4. Regelmäßige Zusammenkünfte im Vereinslokal mit einschlägigen Vorträgen in Wort und Bild.

§ 3 wirtschaftliche Betätigung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Bayerische Rote Kreuz, Rosenheim oder auf Beschluss des Vorstands oder der Liquidatoren an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das verbleibende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Durch schriftlichen Aufnahmeantrag kann jede Person Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsausschuß mit einfacher Mehrheit.

Die Mitglieder sollen sich aktiv an Radsportwettbewerben aller Art beteiligen und die Zwecke des Vereins, insbesondere in der Durchführung vereinseigener Sportveranstaltungen durch persönliche uneigennützigte Mitarbeit unterstützen. Zu Ehrenmitgliedern können vom Vereinsausschuss solche Personen ernannt werden, welche dem Radsport außergewöhnliche Dienste erwiesen haben.

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Kündigung des Mitglieds
- b) durch Tod
- c) durch Ausschließung

Der Kündigung kann durch Einschreibebrief an den Vorstand nur zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von 4 Wochen erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Ausschuss ausgeschlossen werden:

- a) bei grober Schädigung der Vereinsinteressen
- b) bei Beitragsrückstand von einem Jahr.

Mindestens vier Wochen vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied durch den Ausschuss Gelegenheit zu geben, sich im Rahmen einer persönlichen Anhörung zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung durch Einschreibebrief und unter Angabe der Berufungsmöglichkeit mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Ausschusses kann an die Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Diese ist vom Vorstand binnen acht Wochen einzuberufen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Ausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand, Vertretung

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 1. Kassier. Jeder der beiden vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln im Sinne des § 26 BGB. Bei Verhinderung beider ist der jeweilige Ersatzmann (2. Vorsitzender, 2. Kassier) vertretungsberechtigt.

§ 7 Vereinsausschuss, Wahlen, Beschlüsse

Der Vereinsausschuss besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 1. Kassier
4. dem 2. Kassier
5. dem Schriftführer
6. dem Sportwart (= technischer Leiter)
7. dem Jugendleiter

Ausschussmitglieder und Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben kommissarisch bis zu einer Neuwahl im Amt, soweit das

Ausschussmitglied sein Amt nicht schriftlich gegenüber den übrigen Ausschussmitgliedern niederlegt. Die Ausübung von mehreren Funktionen innerhalb des Ausschusses ist zulässig. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit und im Allgemeinen offen; sie sollen jedoch mittels Stimmzettel durchgeführt werden, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder wenn auch nur ein Mitglied die geheime Wahl verlangt.

Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 1. Kassier schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden müssen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Ausschussmitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ist eine Ausschusssitzung nicht beschlussfähig, so soll sie innerhalb von 14 Tagen wiederholt werden. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Ausschusssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies vom Vorstand verlangen. Dem Ausschuss obliegen die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über die Aufnahme und die Ausschließung von Mitgliedern.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen und möglichst zu Beginn eines Kalenderjahres schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Zur Einhaltung der Ladungsfrist ist der Tag des Poststempels der Einladung maßgeblich. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung, die Entlastung der Ausschussmitglieder, die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Beschlussfassung über außergewöhnliche Ausgaben, Ergänzungswahlen für den Ausschuss, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Wahl der Revisoren.

Jede form- und fristgerecht geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Diese Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der Anwesenden der einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 9 außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und dem Stimmverhältnis bei der Fassung von Beschlüssen gelten die Bestimmungen des § 8 der Satzung.

§ 10 Protokollierung

Über die Ausschusssitzungen und die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, welche vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer, die zu Beginn der Versammlung zu bestimmen sind, zu unterzeichnen sind.

§ 11 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12 Wählbarkeit

Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, das das 21. Lebensjahr vollendet, mindestens ein Jahr ununterbrochen dem Verein angehört und den gesetzlichen Bestimmungen des Staates in Bezug auf die Bekleidung von öffentlichen Ämtern entspricht. Bei der zur Wahl berufenen Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur bei Vorliegen einer Einverständniserklärung über die Annahme einer evtl. Wahl gewählt werden.

§ 13 Revisoren

Neben dem Ausschuss ist mindestens ein Revisor zu wählen. Für die Wahl gilt § 8 der Satzung. Die Revisoren haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen. Die Kassenunterlagen müssen ihnen rechtzeitig alljährlich zur Schlussprüfung vorgelegt werden. Sie sind berechtigt, vom Vorstand oder Ausschuss jede ihnen notwendig erscheinende Aufklärung zu verlangen.

§ 14 Liquidation

Soweit der Verein auf Beschluss nach § 41 BGB aufgelöst wird, ist das Vereinsvermögen zu liquidieren. Vertretungsberechtigte Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende und/oder der 1. Kassier. Diese haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Die Aufgaben der Liquidatoren richten sich nach § 49 ff BGB. Betreffend Ausantwortung eines Überschusses verbleibt es bei § 3 Abs. 3 der Satzung.

Rosenheim, den 18.08.2014

gez. Fini Schimmel
1. Vorsitzender
(kommissarisch)

gez. Christian Schiefer
1 Kassier